

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**

im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de)

Bank: Stadtparkasse Magdeburg  
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
51-15-00 be-we

Datum  
10.07.2012

**Novellierung des Kinderförderungsgesetzes;  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze der Landesregierung (LT-Drs. 6/1258 vom 04.07.2012);  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs. 6/1246 vom 03.07.2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 04.07.2012 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze in den Landtag überwiesen (LT-Drs. 6/1258 vom 04.07.2012). Die Fraktion DIE LINKE hat ebenfalls einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erarbeitet (LT-Drs. 6/1246 vom 03.07.2012). Der Landtag wird die Gesetzentwürfe am 12.07.2012 im Plenum beraten.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung ist anzumerken, dass die Anregungen und Bedenken der kommunalen Spitzenverbände (dazu E-Mail-Rundschreiben vom 23.05.2012) nicht aufgegriffen worden sind. Der zur Anhörung freigegebene Kabinettentwurf ist grundsätzlich überarbeitet und geändert worden. Zu diesen Änderungen sind wir nicht mehr angehört und auch nicht informiert worden.

Die aus gemeindlicher Sicht wesentliche Änderung betrifft die Aufgabenträgerschaft der Gemeinden. Zukünftig sollen nicht mehr die Gemeinden, sondern die Landkreise die Leistungsverpflichteten für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz sein (Artikel 1, Ziffer 2. d) GE). Damit trägt die Landesregierung unserem Petition nach interkommunaler Funktionalreform im Zuge der Novelle des Kinderförderungsgesetzes nicht im Ansatz Rechnung.

Die künftige Finanzierung der Kinderbetreuung soll mittels betreuungsbezogener Kindpauschalen erfolgen (Artikel 1, Ziffer 10. GE). Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Personalkostenbezuschussung durch das Land wird nicht mehr verfolgt.

Der Landkreis schließt mit den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen Vereinbarungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Entgelte der Leistungsangebote (Artikel 1, Ziffer 10. GE).

Hingegen bleibt es bei der stufenweisen Rückkehr zum Ganztagsanspruch auf Betreuung und Förderung für alle Kinder (Artikel 1, Ziffer 2. GE), bei einer Ausweitung von Stundenkontingenten für Erzieherinnen (Artikel 1, Ziffer 21. GE) sowie Elternbeitragsentlastungen für Mehrkindfamilien (Artikel 1, Ziffer 12 GE).

Wir werden im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens die aus kommunaler Sicht wesentlichen Forderungen an ein neues Kinderförderungsgesetz nochmals darlegen. Vermutlich wird die Beratung in den Landtagsausschüssen nach der Sommerpause stattfinden.

Ihre gegebenenfalls bestehenden Anregungen und Bedenken zu den in den Landtag eingebrachten Gesetzentwürfen zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes der Landesregierung und der Fraktion DIE LINKE nehmen wir gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Becker

Anlagen